

D-Heime und Spezialheime in der DDR

Dr. Christian Sachse, Berlin



**Entsorgte Geschichte:
Eingangsbereich des D-Heimes Bad Freienwalde im Januar 2012
(Foto: C. Sachse)**

1. Einweisung ins Kinderheim

Ein notwendiger Vergleich

Bundesrepublik	DDR
Jugendamt als Einrichtung der Kommune unter Mitarbeit freier Träger	Jugendhilfe als abhängiges Fachreferat im staatlichen Apparat der Volksbildung
Familiengerichte entscheiden, Revision durch unabhängige Verwaltungsgerichte oder die Oberlandesgerichte	Laienausschüsse entscheiden, Revision durch vorgesetzte Behörde auf dem Verwaltungsweg, keine unabhängige richterliche Überprüfung
Ziel: Wohl des Kindes in umfassendem Sinn (körperlich, geistig, seelisch, Vermögen)	Ziel: Gefährdung der Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit abwenden, Sanktionen gegen die Eltern.
Vorrang von Hilfestellungen, Minimierung von Eingriffen	Vorrang von Forderungen, Disziplinierung durch Sanktionen
Neutral gegenüber Weltanschauungen, Lebensstilen, Wertorientierungen etc. Pluralistischer Ansatz	Instrument zur Durchsetzung der sozialistischen Lebensweise (§ 42 FGB),
Vielfältige Heimlandschaft	Zwei Heimtypen für alle „Schwererziehbaren“ (Spezialheime, Sonderheime)

Wichtiger Hinweis!

Reine Sozialfälle werden aus der folgenden Darstellung ausgeklammert. Die spezifischen Probleme dieser Gruppen müssten gesondert dargestellt werden.

Beispiele:

Waisenkinder, Opfer innerfamiliärer Gewalt, überforderte Eltern, Minderjährige mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

Hier sind zu untersuchen: Normalheime, „Hilfsschulheime“, Heime für Behinderte

2. Einweisung ins Spezialheim Rechtliche Grundlage (DDR)

Verstoß gegen Familiengesetzbuch § 43 oder § 42 (Auszug):

„Durch verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch ihr eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber ihren Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur **sozialistischen Einstellung zur Arbeit**, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der **Regeln des sozialistischen Zusammenlebens**, zur Solidarität, zum **sozialistischen Patriotismus** und Internationalismus.“

Nur ideologisches Beiwerk ohne Folgen?

Gesetzeskommentar von 1974:

„Es handelt sich in der Regel um wiederholte und andauernde Verletzungen der elterlichen Pflichten, in denen eine negative Grundhaltung der Erziehungsberechtigten zu den ihnen gemäß §§ 42 und 43 FGB obliegenden Grundpflichten zum Ausdruck kommt.“

3. Einweisung ins Spezialheim

Zwei Grundtypen

1. Der Minderjährige ist in seine Entwicklung gefährdet.

D.h. Ohne dass bereits ein erkennbarer „Schaden“ eingetreten ist, wird vom Jugendamt festgestellt, dass der vorgeschriebene Entwicklungsweg des Kindes verzögert ist oder verlassen wurde (Verhaltensauffälligkeiten, Disziplinschwierigkeiten, westliche Orientierungen, Widerspruchsgeist, Aggressivität, aber auch ADHS, in einigen Fällen sogar Spastiker).

2. Die Eltern kommen dem staatlichen Erziehungsziel nicht nach.

In diesem Fall wird automatisch eine Gefährdung des Kindes angenommen. Gesetzeskommentare nennen folgende Verfehlungen: Ausreisebegehren, versuchter illegaler Grenzübertritt, längere Haftstrafe aus beliebigen Gründen. Einzelfälle belegen folgende weitere Gründe: alternativer Lebensstil, demonstrative Ablehnung des Systems der DDR, unregelmäßiges Berufsleben (§ 249 StGB), Mitgliedschaft in oppositionellen Gruppen .

Hier wurde auch der Entzug des Erziehungsrechtes angewandt.

4. D-Heime im System der Jugendhilfe (1965-1987) (vereinfachte Darstellung)

Normalheime
(ca. 18-23.000 Plätze)

Spezialheime
(ca. 7.000 Plätze)

**Gesonderte
Einrichtungen**
(ca. 600 Plätze)

Durchgangsheime

Aufnahme- und Beobachtungsheim
Eilenburg

Normalkinderheime
Normal erziehbar
POS/Hilfsschule

Spezialkinderheime
schwererziehbar
POS/Hilfsschule

Kombinat der
Sonderheime

Jugendwohnheime
Normal erziehbar
Berufsausbildung/
Bildungsschwache?

Jugendwerkhöfe
schwererziehbar
POS/Hilfsschule
(Teil-Ausbildung)

Geschlossener
Jugendwerkhof Torgau
Erziehungs- und
Arbeitslager Rüdersdorf
(1966/67)

5. Spezialheime und D-Heime

Ziel: Umerziehung

Anordnung Spezialheime von 1965, § 1 (Auszug):

„Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Jugendlichen.“

„In den Spezialheimen werden schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung ... nicht erfolgreich verlief.“

Die Umerziehung begann bereits im Durchgangsheim:

Beispiele aus der Praxis:

- 1. „Eingangsschock“: 3 Tage Arrest, „Reinigungsriten“**
- 2. „Entpersönlichung“: Abgabe aller persönlichen Dinge einschließlich eigener Kleidung**
- 3. Verunsicherung: absolute Kontaktsperre nach außen, keine Informationen über die weitere Zukunft**

6. Spezialheime und D-Heime Methodische Grundlagen (I)

Die Spezialheime widerspiegeln in konzentrierter Form die „klassischen“ Herrschaftsmethoden in der DDR und bereiteten insofern „auf das Leben nach dem Heim“ vor. Beispiele:

	Methode	Ziel
1.	Abschottung Reformen	t
2.	Organisation der Über System von Straten und Belobigungen	erung
3.	Strukturierung der sozialen Basis in funktionalen Gruppen (spontane Gruppen werden als Störfaktor verstanden)	Unterordnung unter das Kollektiv
4.	Wertschätzung, Erleichterungen, Entlassung etc. wird an die Arbeitsleistung gekoppelt.	Arbeitserziehung

Die Umerziehung wurde definiert als „strengste Form der sozialistischen Bildung und Erziehung.“

6. Spezialheime und D-Heime

Methodische Grundlagen (II): Kollektiverziehung

Makarenko sprach von einer Defektivität der Persönlichkeit in den Kollektivbeziehungen. Hauptziel war es daher, den Insassen in das Kollektiv einzupassen. Zur Formierung des Kollektivs entwickelte er ein Programm mit vier Stufen (so auch Mannschatz/DDR).

	Ziel	Methode
1.	Forderungen an das Kollektiv durch den Leiter	Drill, Strafen, Gewöhnung durch permanente Wiederholung
2.	Formierung eines „Aktivs“, das stellvertretend die Forderungen des Leiters durchsetzt	Ausbildung von Führungskadern und Unterführern“, Privilegien, besondere Vertrauensstellung,
3.	Forderungen des Leiters werden identisch mit der kollektiven Öffentlichkeit	Ideologische Schulung, Erfolgserlebnisse
4.	Internalisierung der Forderungen durch jedes Kollektivmitglied	Aktive Ausgrenzung von Abweichlern, Bestätigungsriten (Auszeichnungen, Feiertage)

6. Spezialheime und D-Heime

Methodische Grundlagen (III): Disziplinerziehung

Gmurman folgend unterschied man in der DDR zwei Stufen der Disziplinerziehung (so auch Mannschatz):

1. Passive Disziplin:

Erwünschte Verhaltensweisen werden erzwungen.

Sie werden durch permanente Wiederholung als feste Gewohnheit unumkehrbar im Bewusstsein verankert.

Methoden (Beispiele):

Verschärftes Strafsystem: Pausenlose Erziehung, militärraffine Ordnungsvorstellungen, Unterordnungsformen, Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen.

2. Bewusste Disziplin:

Erwünschte Verhaltensweisen werden Teil des Ich-Bewusstseins (Identität).

Sie werden ohne externe Anweisung kreativ umgesetzt und legitimiert.

Methoden : Die bewusste Disziplin sollte automatisch entstehen. Unterstützung durch ideologische Schulung, Förderung, Belobigung, Privilegien.

10. Folgeschäden durch Durchgangsheime

1. Verstärkung von Traumatisierungen insbesondere für:
Familiäre Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen

2. Traumatisierung
Kinder und Jugendliche
oder zu familiären
Härte des

Zeitzeugenberichte in großer Zahl belegen, dass der sogenannte Eingangsschock und die darauffolgende Disziplinierung in D-Heimen innerhalb von 24 Stunden lebenslange posttraumatische Belastungsstörungen hervorrufen konnten.

3. Entwürdigung
Mehrtägige
Demütigung
Tiefe Verletzung
allen Aufrechterhaltung
Gewaltförmigkeit

Dies ist bei Rehabilitation und Anerkennung gesundheitlicher Folgen endlich zu berücksichtigen.

4. Sexuelle Übergriffe
5. Vollständige
betroffen

In diesen Fällen greift die 180-Tage-Regelung nicht.

Kurze Geschichte der Durchgangsheime (I)

1. **Ab 1951: regionale „Sammelstelle“ für alle eingewiesenen Minderjährigen Gewaltbereite und Gewaltopfer in einer Gruppe, in einem Gruppenschlafraum. Nur zwei Altersgruppen (3-14/14-18 Jahre). Jugendliche Untersuchungshäftlinge im D-Heim. Gruppengrößen bis zu 25.**
2. **Ab 1958: zusätzlich Aufnahme „aufgegriffener Minderjähriger“ (3-18 Jahre) Ausreißer von zu Hause, „verlorengegangene Kinder“, familiäre Gewaltopfer, gewaltbereite, verhaltensauffällige in einer Gruppe ohne psychologische Betreuung.**
3. **Ab 1961: Einführung gefängnisartiger Sicherheitsbestimmungen Fenstergitter, Schleusen, verschlossene Räume, „Effekten“, Verbot von Kontakten nach draußen (Beispiel: Bad Freienwalde).**
4. **Ab 1963: Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht in der Produktion ab dem 14. Lebensjahr Die Produktionsarbeit neben einem täglichen Unterricht von 4 Stunden**

Kurze Geschichte der Durchgangsheime (II)

- 1. 1967: Einführung einer geheimen Arrestordnung (gültig bis Ende 1989)**
Die Arrestzellen entsprachen in Ausführung und Ausstattung exakt den Arrestzellen in DDR-Gefängnissen.
- 2. Ab 1967: Einführung des Schulunterrichtes für Schulpflichtige neben der Pflicht zur Arbeit in der Produktion**
Der Unterricht beschränkte sich auf: Staatsbürgerkunde, Deutsch, Mathematik. Er wurde von den Erziehern erteilt. Die Produktion fand in der Regel im Heim statt. Entlohnung nach dem „Jugendwerkhofstarif“, Unterbringungskosten wurden einbehalten .
- 3. Ab 1985: Ersatz der Durchgangsheime durch kleine regionale Durchgangsstationen, keine „Normalheimkinder“ mehr (10-18 Jahre)**
Weiter betrieben wurde „wegen der zentralen Bedeutung“: Alt Stralau und vermutlich auch weitere in den Bezirken (Dresden).